



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

**Dezernat Binnenfischerei –
Fischereikundlicher Dienst**

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
Frau Karczmarzyk
Postfach 25 49
26015 Oldenburg

Bearbeitet von
Herrn Rennebeck

Telefax
0511 / 288 97 - 980

E-Mail
Lasse.Rennebeck@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
-Za/DK-, 22.10.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.4-65432-A-IV

Durchwahl
0511 / 288 97 - 929

Hannover
02.11.2020

**Zulassung einer Ausnahme gemäß § 6 der Binnenfischereiordnung vom 06. Juli 1989
(Nieders. GVBl. S. 289) von den Fangverboten des § 3 Abs. 1 zum Fang von Welsen im
Rahmen von Hegemaßnahmen
hier: Zusammenfassung der Zulassung und Erweiterungen**

Anlagen: ~~Kostenfestsetzungsbescheid, Vordruck Fangmeldung~~

**Zulassung
(Zusammenfassung)**

Sehr geehrte Frau Karczmarzyk,

auf Ihren Antrag vom 22.10.2020 erteilt der Fischereikundliche Dienst des Landes
Niedersachsen dem Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. gemäß § 6 der
Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nieders. GVBl. S. 289) die widerrufliche Zulassung
zum Fang von Welsen, die das gesetzliche Mindestmaß (gem. § 3 Abs. 1
Binnenfischereiordnung) noch nicht erreicht haben, in nachfolgenden Gewässern oder
Gewässerteilen:

- **Hase** von Osnabrück bis Einmündung in die Ems in Meppen
- **Ems** von Rheine bis Papenburg

mit Erweiterung vom 04.11.2021:

- **Gewässer im Leda-Jümme-Einzugsgebiet**
- **Harle und Nebengewässer**

mit Erweiterung vom 07.12.2022:

- **Thülsfelder Talsperre**
- **Vechte**

Die Zulassung wird für Hegemaßnahmen (gem. § 6 Punkt 3 Binnenfischereiordnung) durch
Mitglieder des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e.V. an den o. g. Gewässern erteilt.

Die Zulassung gilt für die Zeit vom **01.12.2020 bis 31.11.2023**.

mit Erweiterung vom 04.12.2023:

Die Zulassung gilt für die Zeit vom 01.12.2020 bis 30.12.2025.

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

2023-11-22 Zusammenfassung AG6 Wels, LFV WE, Karczmarzyk.docx

Es gelten folgende Auflagen:

1. **Aufgrund dieser Zulassung gefangene, untermaßige Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden. Jeder maßige Wels ist ebenfalls zu entnehmen.**
2. Zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres ist mir schriftlich darüber zu berichten, wie viele untermaßige Welse auf Grund dieser Zulassung gefangen wurden. Dabei sind getrennt nach Gewässer und Verein die Anzahl und Länge (10-cm-Klassen) der untermaßigen Welse anzugeben. Es ist ebenfalls anzugeben, welche Vereine eine Fehlmeldung oder keine Meldung abgegeben haben. Die Meldung sollte in Form des beigefügten Vordrucks erfolgen.
3. Zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres ist mir in gleicher Form schriftlich darüber zu berichten, wie viele Welse gefangen wurden, die das gesetzliche Mindestmaß von 50 cm (§ 3 Abs. 1 Binnenfischereiordnung) überschritten haben.
4. Nach Ablauf dieser Zulassung ist mir bis zum 31.05.2024 außerdem schriftlich darüber zu berichten, wie Erfolg und mögliche Auswirkungen dieser Hegemaßnahme auf den Weißfischbestand bzw. die Fischfauna in Hase und Ems eingeschätzt werden.

Hinweise:

Diese Zulassung ersetzt nicht die erforderliche privatrechtliche Befugnis zur Fischereiausübung. Sie ersetzt ferner nicht etwa nach Naturschutzrecht oder anderen Rechtsgebieten zusätzlich erforderliche Genehmigungen.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung für diese Zulassung ergeht aufgrund der §§ 1 und 3 bis 6 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in Verbindung mit der laufenden Nr. 31.3.1 des Kostentarifs zur AllGO in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bescheid über die Kostenfestsetzung von 35 € wird mit gleicher Post zugeschickt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid, Az. 34.4-65432-A-IV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg (Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg) eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten wenden Sie sich vorab bitte an den zuständigen Mitarbeiter im Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag,

Rennebeck